

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 05.04.2011

Bergrecht an die gesellschafts- und umweltpolitischen Anforderungen anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Das Bundesberggesetz stammt mit seinen Regelungen aus einer Zeit, in der

- die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Rechtspositionen hatte,
- es im Wesentlichen um die untertägige Gewinnung von Bodenschätzen ging, die wegen der Abbaumethoden - abgesehen von Senkungsschäden - eher keine Umweltschäden mit sich brachten.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für diese Vorhaben verändert und die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren in mehrfacher Hinsicht weiterentwickelt, z. B. haben sich die Abbaumethoden durch neue Technologien erheblich verändert, sodass sowohl Umweltauswirkungen als auch die Beeinträchtigung von Rechten Dritter und der Planungshoheit der Gemeinden nicht mehr ausgeschlossen werden können. Trotz mancher Veränderungen am Bergrecht hat dies dazu geführt, dass es mit seinen Instrumentarien aktuellen Vorstellungen über angemessene Verfahren und Beteiligungen nicht mehr entspricht.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

- eine Bundesratsinitiative zur Modernisierung des Bundesberggesetzes zu ergreifen mit dem Ziel, das Gesetz insgesamt zu überarbeiten und an die modernen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Dazu gehören eine angemessene Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit ebenso wie eine detaillierte Betrachtung der Umweltverträglichkeit wie in allen anderen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
- bis zur Umsetzung einer solchen Novelle in eigener Kompetenz für eine weitestgehende Ausräumung der Inkonsistenzen, Defizite und Widersprüchlichkeiten, die durch das veraltete Bergrecht entstehen, zu sorgen.

Begründung

Der Anwendungsbereich des Bundesbergrechts hat sich in den letzten Jahrzehnten inhaltlich stark verändert bzw. angereichert. So sind z. B.

- die Erkenntnisse über die Auswirkungen des Abbaus an der Oberfläche stark erweitert worden,
- neue umfassendere Technologien entwickelt und eingesetzt worden,
- die Verfahren, für die das Bergrecht eingesetzt wird, vielfältiger geworden; es geht nicht nur um die untertägige Gewinnung von Bodenschätzen, sondern um vielfältige andere Tätigkeiten, die teilweise sehr viel großflächiger in den unter- und übertägigen Raum eingreifen und mit teilweise erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können (z. B. Leitungsbau, Speicherbau, Grundwasserberührung u. a.),
- die rechtsstaatlichen und partizipatorischen Vorstellungen über die Beteiligung von Bürgern und anderen Rechtsträgern, insbesondere Gemeinden, weitaus anspruchsvoller geworden.

Dem hat der Gesetzgeber im Bundesberggesetz teilweise Rechnung zu tragen versucht, indem er zum Beispiel

- die Umweltverträglichkeitsprüfung in das Bergrecht eingeführt hat,
- für die Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen, für die es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen hat (§ 52 Abs. 2 a BBergG),
- Betriebspläne, die Rechte Dritter betreffen und von denen mehr als 300 Personen betroffen sind, im Entwurf für auslegungsbedürftig erklärt hat (§ 48 Abs. 2 BBergG).

All diese Änderungen sind punktuell und nicht systematisch in das Gesetz aufgenommen worden, sodass ein im Vergleich zu jüngeren Gesetzen in sich unsystematisches und - im Verhältnis zu anderen Gesetzen - inkonsistentes Berggesetz vorliegt. Über den notwendigen Umfang der Berücksichtigung von Rechten Dritter im Betriebsplanverfahren besteht große Unsicherheit in der Rechtsprechung und der Fachwelt. Dieses Gesetz muss daher zumindest in verfahrensmäßiger Hinsicht an die anderen modernen Umweltgesetze angeglichen werden.

Die Vorhabenträger benötigen Planungs- und Rechtssicherheit für ihre Investitionen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zunehmend angreifbarer werden. Die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen und Gemeinden fordern transparente Verfahren, die eine zeitgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung voraussetzen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes müssen den Anforderungen europäischer Richtlinien entsprechend in die Zulassungsverfahren Eingang finden. Daher ist es grundsätzlich schlussfolgerichtig, standardisierte zeitgemäße Rechtsvorschriften für die erforderlichen Genehmigungsverfahren vorzugeben. Daher ist eine Novelle des Bundesberggesetzes dringend geboten.

Einige Defizite können im Zuständigkeitsbereich des Landes bereits jetzt behoben werden. Hierzu gehört zum Beispiel die auf dem Erlasswege regelbare Beteiligungspflicht von Gemeinden über den Bereich der Planfeststellungsverfahren hinaus, die ja nur die Rahmenbetriebspläne betrifft, nicht aber andere, zum Teil ebenfalls sehr weichenstellende Betriebspläne wie zum Beispiel den Abschlussbetriebsplan. Kurzfristig kann die Landesregierung auch durch Rechtsverordnung eine weitere Beteiligung der Gemeinden vorschreiben - allerdings nur, soweit es um Maßnahmen zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen geht (§ 54 Abs. 2 Bundesberggesetz).

Johanne Modder
Parlamentarische Geschäftsführerin